FÖRDERVEREIN der katholischen Gemeinde St. Ludgerus SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (nachstehend "Verein" oder "Förderverein" genannt) führt den Namen "Förderverein der katholischen Gemeinde St. Ludgerus".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der katholischen Gemeinde St. Ludgerus an den beiden Gemeindestandorten St. Ludgerus und Heilig Geist, die Instandhaltung und Ausstattung ihr zugehöriger Immobilien und Einrichtungen sowie pastoraler und caritativer Aufgaben.
- (2) Der Förderverein möchte die Gemeindearbeit der Gemeinde St. Ludgerus durch unterschiedliche Aktivitäten unterstützen. Dazu gehören:
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Gemeinde wie z.B. Gemeindefeste
 - Unterstützung der Verbände und Gruppierungen der Gemeinde
 - Unterstützung und Ausweitung der ehrenamtlichen Beteiligung in der Gemeindearbeit
 - Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde
 - Unterstützung bei der Gestaltung der Liturgie
 - Unterstützung der Kirchenmusik
 - Unterstützung der Arbeit des Jugendzentrums der Pfarreien St. Hippolytus und St. Urbanus (JuHU)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51-68 der AO von 1977). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelpersonen
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Vereine und Personengesellschaften

die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (2) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei natürlichen Personen durch ihren Tod
 - bei juristischen Personen, Vereinen und Personengesellschaften durch ihre Auflösung;
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres, in dessen Verlauf sie abgegeben wird; der Austritt wird wirksam für das folgende Geschäftsjahr;
 - durch Beschluss des Vorstands mit Ende des Geschäftsjahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
- (5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor einem geplanten Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

FÖRDERVEREIN der katholischen Gemeinde St. Ludgerus SATZUNG

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mittelverteilung zu beschließen, eigene Vorschläge und Anregungen im Sinne der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke vorzustellen und zu verwirklichen sowie Maßnahmen im Interesse der katholischen Gemeinde St. Ludgerus bzw. im Interesse der Mitglieder zu planen und in die Wege zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Mitglieder müssen Mitglied des Fördervereines sein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (6) Der 1. Vorsitzendes bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr durchzuführen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
- (8) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der Kassenwart sowie der 1. und der 2. Vorsitzende berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und/oder per E-Mail an die letzte bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu erfolgen. In jedem Geschäftsjahr findet zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe eines Grundes beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit im Geschäftsjahr und den Kassenbericht des Kassenwartes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
 - Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes
 - Sie wählt den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer
 - Sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit nicht im Gesetz oder dieser Satzung abweichend geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

FÖRDERVEREIN der katholischen Gemeinde St. Ludgerus SATZUNG

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird, jedoch jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag.

§ 9 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (2) Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung
- (2) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeindecaritas St. Ludgerus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat. Dabei sind die berechtigten Interessen der katholischen Gemeinde St. Ludgerus ausdrücklich zu berücksichtigen.

Stand: 18.02.2016